

Zusammenfassung Hinweisgeberschutzgesetz

Werkstätten haben die Pflicht zur Einrichtung von internen Meldestellen

Ein Kernelement des Hinweisgeberschutzgesetzes stellen die internen und externen Meldestellen dar. Eine externe Meldestelle richtet der Bund beim Bundesamt für Justiz ein. Die internen Meldestellen müssen von allen Beschäftigungsgebern eingerichtet werden, die mehr als 50 Beschäftigte haben, § 12 Abs. 1 und 2 HinSchG.

Unter den Begriff der Beschäftigten fallen neben den Arbeitnehmer*innen ausdrücklich auch Werkstattbeschäftigte, § 3 Abs. 8 Nr. 7 HinSchG. Damit sind von der Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle in der Regel alle Werkstätten betroffen.

Eine interne Meldestelle kann eingerichtet werden, indem eine bei der Werkstatt beschäftigte Person oder eine aus mehreren beschäftigten Personen bestehende Arbeitseinheit mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut wird. Auch Dritte, das heißt Personen von außerhalb der Werkstatt, können mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut werden. Die interne Meldestelle muss dabei mit Personen besetzt sein, die unabhängig tätig, d. h. frei von Interessenkonflikten, sind. Die Beschäftigungsgeber müssen Sorge dafür tragen, dass diese Personen über die notwendige Fachkunde verfügen, die durch Schulungen vermittelt werden kann.

Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitenden können dabei Meldestellen gemeinsam aufbauen.

Aufgaben der internen Meldestellen

Die internen Meldestellen müssen sogenannte Meldekanäle einführen, die es den Beschäftigten ermöglichen, Hinweise zu geben. Dies muss mündlich, schriftlich und auf Wunsch auch persönlich möglich sein.

Hinweisgebende Personen können frei wählen, ob sie für ihre Meldungen die internen oder externen Meldestellen nutzen. Diese sollen sich jedoch vorrangig an die internen Meldestellen wenden, soweit es sich um Verstöße handelt, gegen die intern wirksam vorgegangen werden kann.

Die Meldestelle muss sogenannte Meldeverfahren durchführen und die Hinweise auf Stichhaltigkeit überprüfen sowie gegebenenfalls Folgemaßnahmen ergreifen. Das HinSchG macht für die Meldestellen inhaltliche und zeitliche Vorgaben für das Meldeverfahren (§ 17 HinSchG) und die Folgemaßnahmen (§ 18 HinSchG).

Hierzu gehört unter anderem, dass die Meldestelle dem Hinweisgeber den Eingang der Meldung spätestens nach sieben Tagen bestätigt und nach spätestens drei Monaten eine Rückmeldung über die geplanten bzw. bereits ergriffenen Folgemaßnahmen gibt.

Folgemaßnahmen können unter anderem die eigene interne Untersuchung, die Abgabe der Ermittlungen an die zuständige Organisationseinheit innerhalb des Betriebes oder aber an eine zuständige Behörde sein. Die hinweisgebende Person kann gegebenenfalls auch an eine andere zuständige Stelle verwiesen werden.

Interne Meldestellen können das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen. Im Gegensatz zu den Vorgaben für externe Meldestellen enthält das HinSchG keine verpflichtenden Vorgaben, wie das Meldeverfahren bei der internen Meldestelle abzuschließen ist, um flexible und kompatible Lösungen für unterschiedliche Strukturen zu ermöglichen.

Zugänglichkeit der Meldestellen

Arbeitgeber sollen den Beschäftigten klare und leicht zugängliche Informationen über die Nutzung des internen Meldeverfahrens und den Zugang zu externen Meldestellen bereitstellen, § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 HinSchG.

Dies gilt umso mehr auch in Werkstätten. Die internen Meldestellen müssen so organisiert werden, dass auch Werkstattbeschäftigten die Nutzung und Meldung ermöglicht wird. Dies bedeutet, dass die Informationen über die Nutzung und die Meldung barrierefrei und mit Rücksicht auf den Unterstützungsbedarf der Werkstattbeschäftigten ausgestaltet sein müssen.

Vertraulichkeitsgebot

Ein wesentlicher Faktor des Hinweisgeberschutzsystems ist der wirksame Schutz der Identität der hinweisgebenden Personen sowie des von einer Meldung betroffenen Personenkreises. Die Identität der Hinweisgeber darf nur denjenigen bekanntgegeben werden, die für die Bearbeitung der Meldung zuständig sind.

Nach § 16 Abs. 1 HinSchG sollte die Meldestelle auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen.

Dokumentationspflichten

Das Hinweisgeberschutzgesetz stellt die gesetzliche Grundlage dar, die notwendigen datenschutzrelevanten und personenbezogenen Daten zu erheben. Darüber hinaus gibt das Hinweisgeberschutzgesetz noch weitere Dokumentationspflichten in § 11 HinSchG vor, die zu beachten sind.

Folgen bei Verstößen gegen das Hinweisgeberschutzgesetz

Verstöße gegen das HinSchG können als Ordnungswidrigkeit auch mit Bußgeldern (maximal 50.000 Euro) geahndet werden. Verstöße gegen das HinSchG sind gemäß § 40 HinSchG unter anderem die Missachtung des Vertraulichkeitsgebots oder die Ergreifung einer Repressalie gegen die hinweisgebende Person. Die gesetzliche Vermutung, dass die Benachteiligung einer hinweisgebenden Person eine Repressalie ist, besteht nur dann, wenn die hinweisgebende Person dies auch selbst geltend macht.

Inkrafttreten

Das Hinweisgeberschutzgesetz wird voraussichtlich Mitte Juni 2023 in Kraft treten, vorher muss es noch formal im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Für private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten gibt es zur Umsetzung der Regelungen eine Übergangsfrist bis zum 17. Dezember 2023. Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes ist aber komplex, sodass entsprechende Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden sollten.

Quelle: BAG Werkstatt-Telegramm 5-2023 vom 19.05.2023